

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 74/09 B

L 4 R 4054/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 19 R 7410/04 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r, den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Würt-
temberg vom 13. Februar 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 13.2.2009 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Zahlung einer höheren Rente wegen Erwerbsunfähigkeit unter Berücksichtigung einer Beitragszeit vom 1.5.1975 bis 31.5.1976 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin persönlich beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier zu verneinen. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob im Fall der Klägerin die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts (*vgl. §§ 160, 160a SGG*) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können und die daher ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl. BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2*).
- 5 Nach Durchsicht der Akten kann der Senat auch unter Berücksichtigung des Vortrags der Klägerin nicht erkennen, dass die Beklagte verpflichtet werden könnte, unter Berücksichtigung der Zeiten vom 1.5.1975 bis 31.5.1976 als weitere Beitragszeiten eine höhere Rente zu zahlen. Nach den von dem LSG getroffenen Feststellungen sind für die von der Klägerin geltend gemachten Zeiten keine Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet und die Beschäftigung selbst nicht ordnungsgemäß bei einem Träger der Rentenversicherung gemeldet worden. Es ist nicht ersichtlich, dass diese Feststellungen in einem durchzuführenden Revisionsverfahren mit Erfolg angegriffen werden könnten, zumal die Klägerin diesen Sachverhalt selbst nicht bestreitet. Für den erkennenden Senat ist auch nicht ersichtlich, welche Ermittlungen von den Tatsacheninstanzen noch hätten durchgeführt werden können, um eine Meldung der Beschäftigungszeit bei dem Rentenversicherungsträger nachzuweisen oder eine Beitragszahlung glaubhaft machen zu können. Das Vorbringen der Klägerin in der Antragsschrift vom 18.2.2009 macht zwar plausibel, weshalb es seinerzeit nicht zu einer Meldung der Beschäfti-



gung beim Rentenversicherungsträger gekommen war und weshalb keine Beiträge gezahlt wurden, damit wird aber der vom LSG festgestellte Sachverhalt im Ergebnis nur nochmals von der Klägerin bestätigt.

- 6 Auf Grund der getroffenen Feststellung kann die Vermutung des § 199 Abs 1 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) nicht greifen, weil diese Vorschrift voraussetzt, dass eine Beschäftigungszeit dem Träger der Rentenversicherung ordnungsgemäß gemeldet worden ist. Auch eine Glaubhaftmachung der Beitragszahlung nach § 203 SGB VI scheidet aus. Die Klägerin hat nicht glaubhaft machen können, dass für diese Beschäftigung Beiträge gezahlt worden sind.
- 7 Soweit die Klägerin - den Wahrheitsgehalt ihres Vorbringens zu Art und Umfang ihrer Beschäftigung als 14- bzw 15-jährige Schülerin unterstellt - einen Schaden durch das Verhalten des damaligen Arbeitgebers erlitten hat, könnte sie dies nicht gegenüber der Beklagten und auch nicht im anhängigen Verfahren geltend machen, sondern wäre auf eine zivilrechtliche Klage gegen den früheren Arbeitgeber zu verweisen. Die Prüfung der Erfolgsaussicht einer solchen Klage liegt allerdings nicht in der Kompetenz des erkennenden Senats.
- 8 Die von der Klägerin eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form entspricht. Sie ist nicht von einem nach § 73 Abs 4 SGG für das Verfahren vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterschrieben. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

